

Forderungen der Lebenshilfe zur Bundestagswahl 2021	Koalitionsvertrag 2021 – 2025
<p>1. Familien vom schweren Alltag entlasten Die zeitlichen Bedürfnisse von Familie, Schule und Arbeitswelt passen selten gut zusammen. Es gibt bundesweit zu wenig ganztägige, inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote, um den Bedarf zu decken. Ebenso fehlt es an Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe. Inklusiv ausgestaltet sind davon die wenigsten. Kinder mit Behinderung können daher an diesen Angeboten meist nicht teilnehmen. Die einfachste Lösung lautet für viele Familien deshalb: Ein Elternteil arbeitet gar nicht oder in Teilzeit. In der Regel sind es dann die Mütter, die beruflich zurückstecken mit den bekannten Auswirkungen für das aktuelle Familieneinkommen und die zukünftige Rente.</p>	
<p>1a) Steuerfinanzierte Lohnersatzleistung für häusliche Pflege Insbesondere Angehörige von Menschen mit Behinderung brauchen Zeit für Betreuung und Unterstützung. Dieser besondere Unterstützungsbedarf ist in bestimmten Lebensphasen mal mehr oder weniger stark ausgeprägt. Häufig sind es die Übergangsphasen zum Beispiel von der Schule in den Beruf, beim Auszug aus dem Elternhaus oder bei Beginn eines neuen Unterstützungssettings, in denen Mitglieder aus dem näheren oder weiteren familiären Umfeld besonders einspringen. Damit das gelingen kann, muss nach dem Vorbild des Elterngeldes eine entsprechende Lohnersatzleistung geschaffen werden.</p>	<p>Lohnersatzleistung im Falle pflegebedingter Auszeiten „Wir entwickeln die Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze weiter und ermöglichen pflegenden Angehörigen und Nahestehenden mehr Zeitsouveränität, auch durch eine Lohnersatzleistung im Falle pflegebedingter Auszeiten.“ (KV, Z.: 2678 – Z. 2680)</p>

<p>1b) Niedrigschwellige alltagspraktische Begleitung und Entlastung für Familien Es braucht eine niedrigschwellige alltagspraktische Familienentlastung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für belastete Familien mit Kindern mit und ohne Behinderung. Die bestehende steuerrechtliche Begünstigung der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen schafft für geringverdienende Familien keine Entlastungsmöglichkeit.</p>	<p>Haushaltsnahe Dienstleistungen „Durch die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen unterstützen wir die Vereinbarung von Familie und Beruf, die Erwerbsbeteiligung von Ehe- und Lebenspartnern und schaffen gleichzeitig mehr sozialversicherte Arbeitsplätze. Die Inanspruchnahme familien- und alltagsunterstützender Dienstleistungen erleichtern wir durch ein Zulagen- und Gutscheinsystem und die Möglichkeit für flankierende steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse. Die Zulagen und die bestehende steuerliche Förderung werden verrechnet. Sie dient der Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Haushalt. Profitieren sollen zunächst Alleinerziehende, Familien mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen, schrittweise alle Haushalte.“ (KV, Z.: 2296 – 2304)</p>
<p>2. Pflege für Menschen mit Behinderung verbessern Seit 1995 gibt es in Deutschland die soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI). Auch Menschen mit Behinderung sind häufig pflegebedürftig. Sie benötigen Pflegeleistungen in der Regel neben Leistungen zur Teilhabe (Sozialgesetzbuch IX). Pflege- und Teilhabeleistungen ersetzen sich nicht, sondern ergänzen einander. Jede Reform der Pflegeversicherung muss daher die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe im Blick haben und den Fortbestand beider Leistungen sichern.</p>	<p>Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege „Wir werden das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege klären mit dem Ziel, dass für die betroffenen Menschen keine Lücken in der optimalen Versorgung entstehen.“ (KV, Z.: 2626 – 2627)</p>
<p>2a) Entlastungsbudget für Familien mit Kindern mit Behinderung stärken Für Familien mit Kindern mit Behinderung stellt vor allem die Verhinderungspflege eine wichtige Leistung dar. Sie ermöglicht eine</p>	<p>Entlastungsbudget zur Stärkung der häuslichen Pflege – auch für Familien von Kindern mit Behinderung „Wir unterstützen den bedarfsgerechten Ausbau der Tages- und Nachtpflege sowie</p>

<p>vorübergehende Ersatzpflege zur Entlastung der Pflegeperson, Diese zusätzliche Zeit kann auch flexibel, auch stundenweise, in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege läuft jedoch vor allem für junge Kinder – für die eine Trennung von den Eltern und eine stationäre Versorgung nicht in Frage kommen – zumeist ins Leere. Daher braucht es ein flexibles Entlastungsbudget, das den Anspruch der Kurzzeit- und Verhinderungspflege zusammenfasst. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass insbesondere auch die stundenweise Inanspruchnahme der Verhinderungspflege nicht gekürzt, sondern ausgebaut werden muss.</p>	<p>insbesondere der solitären Kurzzeitpflege. Leistungen wie die Kurzzeit- und Verhinderungspflege fassen wir in einem unbürokratischen, transparenten und flexiblen Entlastungsbudget mit Nachweispflicht zusammen, um die häusliche Pflege zu stärken und auch Familien von Kindern mit Behinderung einzubeziehen.“</p> <p>(KV, Z.: 2671 – 2676)</p>
<p>2b) Pflegeversicherungsleistungen unabhängig vom Wohnort Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung müssen die Versicherungsleistungen der häuslichen Pflege unabhängig von ihrem Wohnort erhalten. Daher ist § 43a Sozialgesetzbuch (SGB XI) abzuschaffen.</p>	<p>unberücksichtigt.</p>
<p>3. Nächste Schritte für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe Seit Juni 2021 gilt das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Es sieht viele Verbesserungen für junge Menschen mit Beeinträchtigung und deren Eltern vor. Überdies ist geregelt, dass bis Ende 2027 untersucht werden soll, wie die Kinder- und Jugendhilfe vollständig inklusiv werden kann. Ab dem 01.01.2028 soll dann nicht mehr das Sozialamt, sondern das Jugendamt für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig sein. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert nun eine Umsetzung der inklusiven Kinder -und Jugendhilfe.</p>	

<p>3a) Verbindliche Weichen für ein inklusives Sozialgesetzbuch VIII stellen</p> <p>Die Untersuchung zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe muss zeitnah, partizipativ und ergebnisoffen auf den Weg gebracht werden. Betroffene, Verbände, Kommunen und Länder sind am Umsetzungsprozess umfassend zu beteiligen.</p> <p>Aus Sicht der Lebenshilfe darf die Umsetzung der inklusiven Lösung nicht auf eine reine Bereinigung der Schnittstellen beschränkt werden. Ziel der Untersuchung muss es sein, die konkreten Regelungen für eine umfassende inklusive Lösung zu formulieren.</p>	<p>Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe</p> <p>„In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen... Pflegeeltern von Kindern mit Behinderungen wollen wir besonders unterstützen. Wir werden Angebote der Jugendhilfe bei der Digitalisierung unterstützen.“</p> <p>(KV, Z.: 3290 – 3298)</p>
<p>3b) Die inklusive Lösung gibt es nicht zum Nulltarif</p> <p>Die Kosten für die Verwaltungsumstellung müssen bereitgestellt werden. Eine Umsetzung der inklusiven Lösung kann nur gelingen, wenn für die Mehrkosten der inklusiven Lösung genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Für die zukünftige Aufgaben- und Angebotsvielfalt einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe müssen verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Damit das gelingt, ist eine deutliche Verbesserung der finanziellen, rechtlichen und personellen Ausstattung notwendig.</p>	<p>unberücksichtigt.</p>
<p>4. Inklusive Arbeit fördern / Menschen mit Behinderung gerecht vergüten</p> <p>Arbeit ist ein zentraler Bereich der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ausbildung und Beschäftigung bieten für jeden Menschen die Möglichkeit, sich mit seinen Fähigkeiten in die Gesellschaft einzubringen. Menschen mit Behinderung haben aufgrund von Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) das Recht, ihren Lebensunterhalt durch</p>	

<p>eine frei gewählte Arbeit zu verdienen und in einem zugänglichen Arbeitsmarkt tätig zu sein.</p>	
<p>4a) Inklusive Arbeitsmöglichkeiten stärker fördern Menschen mit Behinderung sind überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen und für viele – gerade für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung – ist der allgemeine Arbeitsmarkt gänzlich verschlossen. Sie arbeiten stattdessen überwiegend in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf haben aktuell kaum Zugang zu beruflicher Teilhabe am Arbeitsleben. Ihnen wird ein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ abgesprochen. Die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführten oder weiterentwickelten Instrumente wie das Budget für Arbeit und das Budget für Ausbildung sowie die Einführung der anderen Leistungsanbieter haben bisher kaum Verbesserungen gebracht. Der Gesetzgeber muss weitere Anstrengungen zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes unternehmen, damit die durch die UN-BRK zugesicherten Rechte für Menschen mit Behinderung nicht nur theoretisch, sondern praktisch erleb- und anwendbar werden.</p>	<p>Schwerpunkt Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen „Wir legen den Schwerpunkt auf die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen. Wir werden die neu geschaffenen einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber weiterentwickeln und eine vierte Stufe der Ausgleichsabgabe für jene einführen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen Menschen mit Behinderungen beschäftigen. Vollständig an das Integrationsamt übermittelte Anträge gelten nach sechs Wochen ohne Bescheid als genehmigt (Genehmigungsfiktion). Wir werden das Budget für Arbeit und das Budget für Ausbildung weiter stärken und ausbauen. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe wollen wir vollständig zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzen. Wir wollen alle unsere Förderstrukturen darauf ausrichten, dass Menschen so lange und inklusiv wie möglich am Arbeitsleben teilhaben. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement wollen wir als Instrument auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite stärker etablieren mit dem Ziel, es nach einheitlichen Qualitätsstandards flächendeckend verbindlich zu machen (Beispiel „Hamburger Modell“). Dabei setzen wir auch auf die Expertise der Schwerbehindertenvertrauenspersonen. Die Angebote von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) werden wir stärker auf die Integration sowie die Begleitung von Beschäftigungsverhältnissen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt</p>

	<p>ausrichten. Darüber hinaus entwickeln wir die Teilhabeangebote auch für diejenigen weiter, deren Ziel nicht oder nicht nur die Teilhabe am Arbeitsleben ist. Wir werden Inklusionsunternehmen stärken, auch durch formale Privilegierung im Umsatzsteuergesetz.“</p> <p>(KV, Z.: 2587 – 2615)</p>
<p>4b) Einkommensmodelle für Menschen mit Behinderung weiterentwickeln Das Entgelt bei einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter versetzt Menschen mit Behinderung nicht in die Lage, ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Nach ihren individuellen Möglichkeiten sind die Menschen mit Behinderung allerdings im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung in der WfbM tätig. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Höhe des Überschusses aus dem Arbeitsergebnis der WfbM. Hieraus kann kein den Lebensunterhalt sicherndes Entgelt gezahlt werden. Daher ist eine Weiterentwicklung ihrer Entlohnung dringend erforderlich. Für die in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern beschäftigten Menschen mit Behinderung ist eine auskömmliche Entlohnung sicherzustellen.</p>	<p>Transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem in den WfbM „Wir werden das Beteiligungsvorhaben zur Entwicklung eines transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystems in den WfbM und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fortsetzen und die Erkenntnisse umsetzen.“</p> <p>(KV, Z.: 2610 – 2612)</p>
<p>5. Diskriminierungsschutz verbessern – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz reformieren Die UN-BRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung verbieten und geeignete Maßnahmen treffen, um Barrieren abzubauen. Dennoch fehlt es bislang an einer zufriedenstellenden Umsetzung.</p>	

<p>5a) Private Anbieter zur Barrierefreiheit verpflichtet</p> <p>Das Gesetz muss bestehende Barrieren in der Privatwirtschaft als Diskriminierung definieren und entsprechende Sanktionen vorsehen. Der letzte Jahresreport der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) zeigt auf, dass in Deutschland Menschen mit Behinderung stark benachteiligt werden. Bislang gibt es keine Verpflichtung von privaten Anbietern, Waren und Dienstleistungen barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Hierdurch werden Menschen mit Behinderung diskriminiert, da sie mangels tatsächlichen Zugangs viele Leitungen nicht nutzen können. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, dass private Anbieter aller Waren und Dienstleistungen unter Einbeziehung der baulichen Umwelt zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Ein Verstoß gegen diese Pflicht muss als Diskriminierung geahndet werden. Gleiches gilt für den Fall, dass Hilfestellungen im konkreten Einzelfall (die sogenannten angemessenen Vorkehrungen) verweigert werden. Findet sich ein Mensch mit Behinderung beispielsweise beim Einkauf im Supermarkt nicht zurecht, darf ihm das Personal die Unterstützung nicht vorenthalten.</p>	<p>Barrierefreiheit ist ein Querschnittsthema</p> <p>„Wir wollen, dass Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, vor allem aber bei der Mobilität (u. a. bei der Deutschen Bahn), beim Wohnen, in der Gesundheit und im digitalen Bereich, barrierefrei wird. Wir setzen dafür das Bundesprogramm Barrierefreiheit ein. Dazu überarbeiten wir unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Wir setzen uns das Ziel, alle öffentlichen Gebäude des Bundes umfassend barrierefrei zu machen.</p> <p>Wir verpflichten in dieser Wahlperiode private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist zum Abbau von Barrieren oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen... sorgen wir baldmöglichst dafür, dass Pressekonferenzen und öffentliche Veranstaltungen von Bundesministerien und nachgeordneten Behörden sowie Informationen zu Gesetzen und Verwaltungshandeln in Gebärdensprache übersetzt und untertitelt werden sowie die Angebote in leichter bzw. einfacher Sprache ausgeweitet werden. Dazu richten wir einen Sprachendienst in einem eigenen Bundeskompetenzzentrum Leichte Sprache/ Gebärdensprache ein.“</p> <p>(KV, Z.: 2575 – 2592)</p>
<p>5b) Barrierefreiheit im Gesundheitswesen</p> <p>Das Gesundheitswesen muss barrierefreier gestaltet werden. Es muss mehr barrierefreie Gesundheitseinrichtungen und mehr barrierefreie Informationen über Gesundheitsleistungen geben. Das medizinische und</p>	<p>Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen</p> <p>„Für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen erarbeiten wir mit den Beteiligten bis Ende 2022 einen Aktionsplan, stärken die Versorgung</p>

<p>pflegerische Personal braucht mehr Zeit und Kenntnisse, um bei der Behandlung auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung eingehen zu können.</p> <p>Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, dass finanzielle Anreize geschaffen werden müssen, um Ärzt*innen, Heil- und Hilfsmittelerbringer*innen sowie Apotheker*innen beim Umbau ihrer Praxen und Geschäftsräume zu unterstützen.</p> <p>Außerdem sollte die Neubesetzung eines Vertragsarztsitzes im Sinne des § 103 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) V grundsätzlich nur noch an barrierefreie Praxen erfolgen.</p> <p>Daneben müssen der Umgang und die Behandlung mit körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigten Patient*innen systematisch in die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzt*innen integriert werden.</p> <p>Darüber hinaus sollte die Selbstverwaltung in den Vergütungsvorgaben für Ärzt*innen und Heilmittelerbringer endlich angemessene finanzielle Zuschläge für die teilweise aufwändigere Behandlung von Menschen mit Behinderung vorsehen.</p> <p>Schließlich sind die Krankenkassen zu verpflichten, vermehrt Informationen über Gesundheitsleistungen in barrierefreier Form, beispielsweise in Leichter Sprache, zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>schwerstbehinderter Kinder und entlasten ihre Familien von Bürokratie. Die Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen sowie die Sozialpädiatrischen Zentren bauen wir in allen Bundesländern aus. Wir berücksichtigen geschlechtsbezogene Unterschiede in der Versorgung, bei Gesundheitsförderung und Prävention und in der Forschung und bauen Diskriminierungen und Zugangsbarrieren ab.“</p> <p>(KV, Z.: 2831 – 2838)</p>
<p>6. Digitale Teilhabe für Menschen mit Behinderung ermöglichen</p> <p>Die Digitalisierung bietet für Menschen mit Behinderung viele Möglichkeiten der Kommunikation und Teilhabe. Haben Menschen mit Behinderung keinen Zugang zur digitalen Welt, laufen sie Gefahr, vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen zu werden.</p>	

<p>6a) Hard- und Software sowie Internet- verbindung angemessen finanzieren Viele Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sind von digitaler Teilhabe ausgeschlossen, da sie häufig auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Im Regelsatz sind Leistungen zur digitalen Teilhabe nicht ausreichend berücksichtigt, sodass dieser Personenkreis insbesondere während der Pandemie stark benachteiligt ist. Gefordert wird: Eine Pauschale zur Ausstattung mit der erforderlichen Hard- und Software sowie der Kosten für eine Internetverbindung, um Menschen mit Behinderung digitale Teilhabe zu ermöglichen.</p>	<p>Prüfauftrag „Wir prüfen Wege hin zu einer besseren digitalen Teilhabe für alle, z. B. durch Barrierefreiheit.“ (KV, Z.: 428 - 429)</p>
<p>6b) Bedarf an Assistenz zur digitalen Teilhabe anerkennen Internet und soziale Medien sind in den letzten Jahrzehnten ein wichtiger Bereich der individuellen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geworden. Menschen mit geistiger Behinderung bleibt dieser Zugang häufig aufgrund verschiedener Barrieren (beispielsweise Inhalte in schwerer Sprache, fehlende Assistenz) verschlossen, sodass sie am virtuellen Raum nicht teilhaben können. Den Bedarf an Assistenz zur digitalen Teilhabe für Menschen insbesondere mit geistiger Beeinträchtigung anerkennen und im Rahmen der Eingliederungshilfe refinanzieren.</p>	<p>unberücksichtigt.</p>

<p>7. Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen weiter stärken</p> <p>Zum 1. Januar 2023 tritt die im März 2021 verabschiedete Betreuungsrechtsreform in Kraft. Damit werden bereits wesentliche Regelungen zur Verbesserung der Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen herbeigeführt. Künftig wird es darum gehen, das neue Gesetz konsequent umzusetzen, die erforderlichen finanziellen Mittel dafür bereitzustellen und die noch bestehenden Mängel des alten Rechts anzugehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckend müssen bis zum 01.01.2023 unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen für Betreute entstehen. • Eine Bundesfachstelle für unterstützte Entscheidungsfindung ist ebenfalls bis zum 1. Januar 2023 einzurichten, um das Leitbild des Betreuungsrechts weiterzuentwickeln und zu konkretisieren. • Im Gesetz ist eindeutig zu verankern, dass die rechtliche Betreuung keinen Einfluss auf die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit rechtlich betreuter Menschen hat. • Die Ergebnisse der Evaluation des neuen Betreuungsrechts sind zeitnah zu veröffentlichen und die sich daraus ergebenden gesetzlichen Änderungen unmittelbar umzusetzen. • Das Evaluationsergebnis der Anwendungspraxis der Sterilisationsregelung ist unmittelbar im Sinne der Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen umzusetzen. • Die Finanzierung der Betreuungsvereine muss auskömmlich gesichert werden. 	<p>unberücksichtigt.</p>
---	--------------------------

<p>8. Selbstvertreter*innen beteiligen – politische Teilhabe ist unverzichtbar Bildung, Arbeit, Wohnen – seit ihrer Gründung vor über 60 Jahren setzt sich die Lebenshilfe dafür ein, dass Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung in unserer Gesellschaft besser teilhaben können. Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Verbände müssen an der Vorbereitung, Beratung und Evaluation von für sie relevanter Gesetzgebung beteiligt werden. Die Beteiligungsprozesse sind barrierefrei zu gestalten und sollten auch Formate für Selbstvertreter*innen mit sogenannter geistiger Behinderung umfassen.</p>	<p>Mehr Teilhabe und politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen „Wir werden für mehr Teilhabe und politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen an wichtigen Vorhaben auf Bundesebene sorgen. Die Mittel des Partizipationsfonds wollen wir erhöhen und verstetigen.“ (KV, Z.: 2634 - 2626)</p>
---	--

Weitere behindertenpolitisch relevante Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag 2021– -2025

1. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

„Wir nehmen die Evaluation des Bundesteilhabegesetzes ernst und wollen, dass es auf allen staatlichen Ebenen und von allen Leistungserbringern konsequent und zügig umgesetzt wird. Übergangslösungen sollen beendet und bürokratische Hemmnisse abgebaut werden. Wir werden Hürden, die einer Etablierung und Nutzung des Persönlichen Budgets entgegenstehen oder z. B. das Wunsch- und Wahlrecht unzulässig einschränken, abbauen. Aufbauend auf der Evaluierung wollen wir weitere Schritte bei der Freistellung von Einkommen und Vermögen gehen. Wir werden verbindlichere Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt vorantreiben.“
(KV, Z.: 2618 - 2624)

2. Grundsicherung / Bürgergeld

„Wir prüfen die Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen.“
(KV, Z.: 2632)
„Wir lösen die Grundsicherung durch ein neues Bürgergeld ab, damit die Würde des Einzelnen geachtet und gesellschaftliche Teilhabe besser gefördert wird.“
(KV, Z.: 88 - 90)

3. Unbürokratische Verfahren

„Wir werden ein Maßnahmenpaket schnüren, um im Sinne der Leistungsberechtigten zu schnelleren, unbürokratischeren und barrierefreien Antragsverfahren zu kommen.“
(KV, Z.: 2627 - 2629)

4. Intensivpflege zu Hause

„Bei der intensivpflegerischen Versorgung muss die freie Wahl des Wohnorts erhalten bleiben. Das Intensivpflege- und Rehabilitationstärkungsgesetz (IPReG) soll daraufhin evaluiert und nötigenfalls nachgesteuert werden. Wir gestalten eine rechtssichere Grundlage für die 24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich.“
(KV, Z.: 2687 - 2690)

5. Barrierefreie Mobilität

„Intermodale Verknüpfungen werden wir stärken und barrierefreie Mobilitätsstationen fördern.“

(KV, Z.: 1617)

„Wir werden ein Programm „Schnelle Kapazitätserweiterung“ auflegen, Barrierefreiheit und Lärmschutz verbessern, Bahnhofsprogramme bündeln und stärken, das Streckennetz erweitern, Strecken reaktivieren und Stilllegungen vermeiden und eine Beschleunigungskommission Schiene einsetzen“

(KV, Z.: 1584 - 1587)

6. Barrierefreier Wohnraum

„Wohnen ist ein Grundbedürfnis und so vielfältig wie die Menschen. Wir werden das Bauen und Wohnen der Zukunft bezahlbar, klimaneutral, nachhaltig, barrierearm, innovativ und mit lebendigen öffentlichen Räumen gestalten. Dabei haben wir die Vielfalt der Rahmenbedingungen und Wohnformen und individuellen Bedürfnisse der Menschen in ländlichen und urbanen Räumen im Blick“.

(KV, Z.: 2920 - 2922)

„Wir werden unseren Einsatz für altersgerechtes Wohnen und Barriereabbau verstärken und die Mittel für das KfW Programm auskömmlich aufstocken.“

(KV, Z.: 2954 - 2955)

7. Digitaler Teilhabeausweis

„Im Rahmen des regelmäßigen Umtauschs des klassischen Schwerbehindertenausweises wird dieser auf den digitalen Teilhabeausweis umgestellt.“

(KV, Z.: 2617 - 2618)

8. Assistenzhundegesetz

„Wir werden ein Assistenzhundegesetz schaffen. Die im Teilhabestärkungsgesetz beschlossene Studie erweitern wir um den Aspekt der Kosteneinsparung. Zu ihrer Durchführung und Ausweitung legen wir ein Förderprogramm auf.“

(KV, Z.: 2630 - 2631)

9. Inklusion im Sport

„Wir stärken die Inklusion im Sport, unter anderem das Projekt „InduS“ und inklusive Ligen. Wir unterstützen die Vorbereitung und Durchführung der Special Olympics World Games 2023 in Berlin.“

(KV, Z.: 2636 - 2638)

Stand: 01.12.2021